
Detlev Bütner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An das
Amtsgericht Dresden
Abteilung 204
– per Fax –

14. Juli 2009

204 Ds 201 Js 46706/06 – AG Dresden

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Jörg Eichler,
Hoyerswerdaer Straße 31,
01 099 Dresden,

wegen des

**Verdachts des ‘Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen’
(§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB)**

nehme ich namens und in Vollmacht des Angeklagten zu der dienstlichen Äußerung der abgelehnten RiAG Fahlberg vom 09.07.2009 – hier eingegangen am 13.07.2009 – wie folgt Stellung:

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass in der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin der Sachverhaltsdarstellung aus dem Ablehnungsschreiben vom 08.07.2009 nicht widersprochen wird. Die Wortwahl der abgelehnten Richterin ist allerdings – zurückhaltend – mitunter als euphemistisch zu bezeichnen; hierauf wird noch einzugehen sein. Da die abgelehnte Richterin aber in ihrer dienstlichen Äußerung die Sachverhaltsdarstellung im Ablehnungsschreiben nicht unmittelbar angreift und deren Wahrheit nicht anzweifelt, wurde darauf verzichtet, weiteren Zeugenbeweis für die Sachverhaltsdarstellung anzubringen.

Die dienstliche Äußerung beginnt mit der Einschätzung der abgelehnten Richterin, dass sich in der Hauptverhandlung „diverse Zuschauer“ befunden hätten, „die offenbar *mit dem Ziel* gekommen“ seien, „*die Verhandlung durch Zwischenrufe und Meinungsäußerungen zu stören.*“ Bereits dieser Satz untermauert noch

einmal die vorliegende Besorgnis der Befangenheit, letztlich sogar nicht nur die (die Ablehnung bereits begründende) Besorgnis, sondern die Befangenheit gegenüber dem Verfahrensgegenstand und seinen Nebenumständen selbst. Zwar ist es zutreffend, dass exakt zwei Zuschauer – die im Übrigen in der ersten Reihe saßen und auch nicht einmal an Zwischenrufen beteiligt waren – Plakate bei sich hatten, die sie aber auf erste Aufforderung der abgelehnten Richterin selbst beiseite schoben. Die Verhandlung begann dann ungestört, bis es eben die abgelehnte Richterin war, die das Verfahren insofern nachhaltig störte, in dem sie versuchte, dem Angeklagten zu befehlen, sich bei seiner Einlassung hinzusetzen. Es steht völlig außer Frage, dass die abgelehnte Richterin damit ihre Sachleitungskompetenz überschritt. Dass sie dies mit einer großen Vehemenz tat, und Angeklagter und Verteidiger um die zehn Minuten benötigten, um das Recht des Angeklagten auf eine Einlassung im Stehen durchzusetzen, führte zu einem allgemeinen Unverständnis im Publikum. Es kann dahingestellt bleiben, ob einem einzelnen Zuschauer ein einzelner Zwischenruf in einer solchen Situation, in der das Gericht sich offensichtlich fehlverhält und an diesem Fehlverhalten auch über Minuten festhält, *vorwerfbar* ist. Davon zu trennen ist aber die Frage, ob sich hieran festmachen lässt, dass etwa dieser Zuschauer „offenbar *mit dem Ziel* gekommen“ sei, „*die Verhandlung durch Zwischenrufe und Meinungsäußerungen zu stören*.“ Denn gerade dies lässt sich der beschriebenen Situation nicht entnehmen. Hätte sich die abgelehnte Richterin korrekt verhalten, wäre es auch nicht zu dem entsprechenden Zwischenruf gekommen.

Gleiches gilt für die Situation, als die abgelehnte Richterin den Angeklagten nach einer halben Minute unterbrach und dann auch nicht mehr zu Wort kommen ließ. In 18 Jahren Strafprozess Erfahrung hat der Unterzeichner einen solch rigiden Versuch, den Inhalt einer Einlassung dem Angeklagten zu diktieren, noch nicht erlebt. Da sich die abgelehnte Richterin zunächst an einem 20-sekündigen Zitat rieb (welches sich der Angeklagte inhaltlich offenbar zueigen machen wollte), konnte es auch für das Publikum nicht verständlich sein (wie es weder für den Angeklagten noch den Unterzeichner verständlich war), warum dem Angeklagten nun nicht mehr das Wort erteilt wurde, sondern die abgelehnte Richterin immer weitere Ausführungen darüber machte, was sie als Inhalt einer Einlassung hören wolle und was nicht. Auch hier, noch einmal: Man mag einen Zwischenruf in einer solchen Situation rechtlich missbilligen; man mag ihn vielleicht aber auch für verständlich halten. Dies muss aber hier nicht entschieden werden. Keinesfalls aber lässt sich aus einem Zwischenruf in dieser Situation ableiten, dass sich in der Hauptverhandlung „diverse Zuschauer“ befunden hätten, „die offenbar *mit dem Ziel* gekommen“ seien, „*die Verhandlung durch Zwischenrufe und Meinungsäußerungen zu stören*.“ Nur bei stark voreingenommener Betrachtung der Verfahrensumstände ist eine solche (Miss-)Deutung möglich.

Diese entsprechende Einschätzung der abgelehnten Richterin unterstreicht noch einmal, dass die abgelehnte Richterin eine innere Haltung eingenommen hat, die es ihr unmöglich macht, die beschriebenen Vorgänge in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft objektiv zu bewerten. Es steht vielmehr zu befürchten, dass die von der abgelehnten Richterin selbst vorgenommene Einschätzung des Publikums zu einer Beschränkung der Öffentlichkeit führen wird, obwohl hierfür ggf. kein Grund vorliegt.

Soweit sich die abgelehnte Richterin zu ihrer Bemerkung „Aber bitte gestrafft!“ äußert, ist nur noch einmal zu wiederholen, was bereits im Ablehnungsschreiben angerissen wurde: Die abgelehnte Richterin erklärt, die Bemerkung sei auf Grund der Bitte, Wasser trinken zu dürfen, da „so viel vorzutragen“ sei,

ergangen. Für einen verständigen Angeklagten kann eine solche Erklärung, nachdem es die abgelehnte Richterin war, die das Strafverfahren *über zwei Jahre* lang unbearbeitet ließ, nur wie eine Verhöhnung vorkommen. Die abgelehnte Richterin, die offenbar „alle Zeit der Welt“ hatte, bis über die Zulassung der Anklage entschieden wurde, dann aber vom Angeklagten eine „gestraffte“ Einlassung abverlangt, da sie auf Grund der Bitte, Wasser trinken zu dürfen, sich mit einer Einlassung von evtl. gar einer Stunde konfrontiert sieht und dies offenbar als Zumutung empfand, kann auf den Angeklagten keinen anderen Eindruck machen, als dass sie nunmehr eine schnelle Sacherledigung einer sachgerechten Aufklärung vorzuziehen gedenkt. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Es sei darauf hingewiesen, dass die gesamte Hauptverhandlung – ohne unberechtigte Unterbrechungen durch die abgelehnte Richterin – noch am 06.07.09 mit einem Urteil hätte beendet werden können. Weder die Einlassung des Angeklagten noch das Plädoyer der Verteidigung hätten dem zeitlich im Wege gestanden.

Die abgelehnte Richterin stellt den Komplex „Nachhaltige Aufforderung an den Angeklagten, sich zu setzen“ beschönigend dar. Es ist unzutreffend, dass die Reaktion der abgelehnten Richterin sich darin erschöpfte, dem Angeklagten den „Hinweis“ gegeben zu haben, sie „könnte seinen Ausführungen auch lauschen, wenn er sie im Sitzen präsentierte“. Der Unterzeichner kann sich an eine solche wörtliche oder inhaltliche Formulierung überhaupt nicht erinnern, mag aber nicht völlig ausschließen, dass die abgelehnte Richterin ähnliches in einem Nebensatz von sich gegeben hat. Allerdings gab die abgelehnte Richterin nicht etwa (nur) einen solchen Hinweis (dies liest sich, als ob die abgelehnte Richterin dem Angeklagten darüber hinaus freigestellt habe, sich im Sitzen oder Stehen einzulassen), sondern sie *bestand* darauf, dass der Angeklagte sich setze, und weigerte sich zunächst, ihm zuvor das Wort zu erteilen. Aus einer solchen Beschönigung ist auch gerade keine Entschuldigung gegenüber dem Angeklagten erkennbar, die die Besorgnis der Befangenheit beseitigen könnte.

Es kam in der umschriebenen Situation auch nicht zu „weiteren“ Zwischenrufen, sondern zu genau einem Zwischenruf, und zwar in folgender Situation: Als die abgelehnte Richterin den Angeklagten fragte, warum er denn stehen wolle, und der Angeklagte entgegnete, da er so zum einen freier sprechen könne, zum anderen die hinteren Reihen ansonsten der Gefahr ausgesetzt seien, ihn nicht zu verstehen, fragte die abgelehnte Richterin, für wen die Einlassung denn gedacht sei. Daraufhin antwortete ein Zuschauer: „Na, für alle!“ (Was im übrigen eine inhaltlich korrekte Antwort war und sicherlich sachlicher und angemessener als die Frage der abgelehnten Richterin, die offensichtlich übersah, dass das Publikum den Repräsentanten der Öffentlichkeit darstellt). Erst hierauf zog die abgelehnte Richterin die zwei Justizwachtmeister hinzu.

Es kam zudem auch nicht zu einer „Entfernung der ersten Störer“, sondern von genau einem Zuschauer. Dass die abgelehnte Richterin in diesem gesamten Sachzusammenhang nicht in der Lage ist, die Vorgänge auch nur ansatzweise objektiv zu schildern, ist bereits oben ausgeführt. Wenn die abgelehnte Richterin aber drei Tage nach der Verhandlung, mit der Chance, Besonnenheit und Ruhe walten zu lassen, immer noch vor ihrem geistigen Auge „die Entfernung der ersten Störer“ sieht, obwohl nur ein einziger Zuschauer entfernt wurde, so unterstreicht dies nur noch einmal, dass die abgelehnte Richterin eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Soweit die abgelehnte Richterin schließlich erklärt, „die geregelte Fortsetzung der Hauptverhandlung nur nach Durchsetzung sitzungspolizeilicher Maßnahmen und dem Einsatz weiterer Justizwachtmeister möglich sein würde“, entbehrt dies jeder tatsächlichen Grundlage. Es mag allerdings auf Grund der dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin sein, dass diese ernsthaft *glaubt*, dass die Vorgänge sich so wie von ihr beschrieben abgespielt hätten – etwa, dass mehrere Zuschauer aus dem Saal entfernt worden seien. Es bleibt aber festzuhalten, dass es die abgelehnte Richterin war, die eine weitere Einlassung des Angeklagten verhindert hat, wodurch, s.o., es erst zu den (sehr vereinzelt) Bemerkungen im Publikum kam. Da inzwischen zwei Justizwachtmeister anwesend waren und so solcherart einzelner Zwischenrufe auch mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen (über deren Angemessenheit in der konkreten Situation sicherlich trefflich zu streiten wäre) begegnet werden konnte (und auch in einem Fall begegnet wurde), hätte einem Fortlauf der Verhandlung nichts im Wege gestanden.

Nach alledem hat die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin den ohnehin bestehenden Eindruck beim Angeklagten, es mit einer Richterin zu tun zu haben, die seiner Person und dem gesamten Verfahrensgegenstand und den weiteren äußeren Verfahrensumständen ablehnend gegenüber steht, nur unterstrichen.

Es verbleibt daher bei der Ablehnung der RiAG Fahlberg vom 08.07.2009.

(Detlev Beutner)